BEKANNTMACHUNG

Wasserrecht:

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Am Hohlacher Weg II" in die Steinach, Fl.-Nr. 74, Gemarkung Langensteinach, Stadt Uffenheim

Der Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 10.10.2025, Aktenzeichen 42-6326-0013-2025-st, sowie die geprüften Antragsunterlagen liegen ab 27.10.2025, zwei Wochen lang bis einschließlich 10.11.2025 während der allgemeinen Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, Marktplatz 16, 97215 Uffenheim (Zimmer 205) und im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch (Zimmer A 214) zur Einsichtnahme aus.

Der Bescheid, die Antragsunterlagen und dieser Bekanntmachungstext sind parallel auch auf den Internetauftritten der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim unter dem Link: https://www.verwaltungsgemeinschaft-uffenheim.de/verwaltungsgemeinschaft/bekanntmachungen-behoerden/bekanntmachungen-landratsamt-neustadt-ad-aisch-bad-windsheim sowie auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link www.kreis-nea.de/gr/27a, bzw. über den nebenstehenden QR-Code abrufbar.

Aus technischen Gründen konnten die Prüfstempel des amtlichen Sachverständigen nicht in den digitalen Plansatz übertragen werden. Eventuelle Roteintragungen, Prüf- und Genehmigungsvermerke sind in diesen jedoch enthalten. Die vollständigen Planunterlagen liegen in Papierform für Sie zur Einsicht bereit.

Der Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 10.10.2025, Aktenzeichen 42-6326-0013-2025-st, wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffen als zugestellt (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach 91522 Ansbach

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

1. Bürgermeister

angeheftet am: 24.10.2025 abgenommen am: 11.11.2025